

# **Vereinssatzung**

## **Sängervereinigung Germania gegr.1895 e.V. Klein-Welzheim**

Neufassung von der Mitgliederversammlung am 22.02.2013 angenommen

### **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung Germania gegr.1895 e.V. Klein-Welzheim“
- 1.2. Sitz des Vereins ist – 63500 Seligenstadt –
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Seligenstadt unter der Nummer „VR 4282“ eingetragen.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des „Hessischen Sängerbundes e.V.“ im „Deutschen Chorverband e.V.“ und gehört dem „Sängerkreis Offenbach e.V.“ an.

### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs.
- 2.2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.2.1. regelmäßige Proben zur Vorbereitung der Chöre des Vereins für öffentliche Auftritte und ur Pflege des klassischen und zeitgenössischen Liedgutes.
  - 2.2.2. Mitwirkung und Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen.
  - 2.2.3. Chorische Mitwirkung an kommunalen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, womit sich der Verein auch und besonders in den Dienst der Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit stellt.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (siehe auch unter 3).
- 2.4. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Bindung.

### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen – begünstigt werden.
- 3.2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **4. Geschäftsjahr**

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - 5.1.1. in den Chören singenden Mitgliedern (Aktive)
  - 5.1.2. nicht singenden, fördernden Mitgliedern (Passive)
- 5.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Bestrebungen des Vereins und deren Zwecke unterstützen will.
- 5.3. Um Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.
- 5.4. Über die schriftliche oder mündliche Anfrage entscheidet der Vorstand.
- 5.5. Kommt es zu einer Ablehnung des gestellten Aufnahmeantrags durch den Vorstand, steht es dem Antragsteller frei, sich dem Votum der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet endgültig. Es reicht die einfache Mehrheit.

- 5.6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung – bzw. durch den schriftlichen Antrag, der vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung positiv beschieden worden ist und die damit verbundene Bereitschaft des Antragstellers den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.7. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten; gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- 5.8. Die Mitgliedschaft endet:
  - 5.8.1. Durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
  - 5.8.2. Mit dem Tod des Mitglieds.
  - 5.8.3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss; eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

## **6. Mitgliedsbeitrag**

- 6.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Änderungen genügt die einfache Mehrheit.

## **7. Verwendung der Finanzmittel**

- 7.1. Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **8. Organe**

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
  - 8.1.1. Der Vorstand
  - 8.1.2. Die Mitgliederversammlung

## **9. Abteilungen**

- 9.1. Der Verein besteht aus den Abteilungen:
  - 9.1.1. Männerchor
  - 9.1.2. Gemischter Chor
  - 9.1.3. Kinderchor
- 9.2. Über die Auflösung oder die Zusammenlegung von Abteilungen des Vereins – betrifft ausschließlich den Männerchor und den Gemischten Chor – entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 9.3. Über die Auflösung oder zeitweilige Aussetzung (Ruhens der Chorarbeit) der Abteilung Kinderchor entscheidet bei Handlungsbedarf der Vorstand. Ein Votum der Mitgliederversammlung ist dabei nicht erforderlich.
- 9.4. Über die Neuschaffung einer Abteilung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 9.5. Jede Abteilung steht ein fachlich kompetenter Übungsleiter zu; damit die chorische Arbeit und musikalische Fortentwicklung gewährleistet wird. Hierfür hat der Vorstand Sorge zu tragen.

## 10. Organe

### 10.1. Der Vorstand

- 10.1.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
  - 10.1.1.1. Geschäftsführenden Vorstand
  - 10.1.1.2. Erweiterten Vorstand – auch Beirat genannt
- 10.1.2. Zu den Pflichten des Vorstands gehört es, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gehalten, nur die Vereinsinteressen zu verfolgen. Sie haben:
  - 10.1.2.1. den Verein zu führen
  - 10.1.2.2. Sorgfalt walten zu lassen
  - 10.1.2.3. Verantwortung zu übernehmen
  - 10.1.2.4. Interessenkollisionen zu vermeiden
  - 10.1.2.5. die Verschwiegenheit zu beachten
  - 10.1.2.6. die Treueverpflichtung gegenüber dem Verein zu übernehmen

### 10.2. Der Geschäftsführende Vorstand

- 10.2.1. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.2.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - 10.2.2.1. der/die Erste Vorsitzende
  - 10.2.2.2. der/die Zweite Vorsitzende
  - 10.2.2.3. der/die Schriftführer/in
  - 10.2.2.4. der/die Kassener/in
  - 10.2.2.5. der/die Ehrenvorsitzende
- 10.2.3. Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende des Vereins müssen um wählbar zu sein, als singendes (aktives) Chormitglied in einer Chorabteilung mitwirken.
- 10.2.4. Der/die Ehrenvorsitzende ist lediglich beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.
- 10.2.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Bei gerichtlichen Vorgängen werden jeweils zwei Vertreter benannt: Der Erste Vorsitzende und ein zweites Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 10.2.6. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds; die darauf folgende Mitgliederversammlung stimmt darüber mit einfacher Mehrheit ab. Das nachnominierte geschäftsführende Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 10.2.7. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder in Vertretung durch den Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstandsprotokolle werden vom Schriftführer verfasst und unterzeichnet.

### **10.3. Der erweiterte Vorstand (der Beirat)**

- 10.3.1. Dem erweiterten Vorstand – auch Beirat genannt – gehören an:
- 10.3.1.1. Die Funktionsträger des Vereins, für die – vom Vorstand definierten und jeweils erforderlichen – Verantwortungsbereiche, die in Umfang und Anzahl variieren können und nach den Erfordernissen vom Vorstand neu festgelegt und definiert werden können, jedoch auf max. 7 Verantwortungsbereiche und deren Funktionsträger beschränkt sein sollen.
    - 10.3.1.1.1. Notenwart/in und Notenarchivar/in Männerchor
    - 10.3.1.1.2. Notenwart/in und Notenarchivar/in Gemischter Chor
    - 10.3.1.1.3. Vertreter/in für den Kinderchor
    - 10.3.1.1.4. Verantwortliche/r für die Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände
    - 10.3.1.1.5. Verantwortliche/r für den Einzug der Mitgliederbeiträge als Zweite/r Kassenführer/in
    - 10.3.1.1.6. Verantwortliche/r und Redakteur/in der Vereinszeitung
    - 10.3.1.1.7. Mitverantwortliche/r für den Ablauf der Vereinsveranstaltungen
  - 10.3.1.2. Die Beisitzer, die sich aus singen (aktiven) Chormitgliedern zusammensetzen und deren Zahl auf 6 Vertreter beschränkt wird. Ausdrückliche Bedingung für dieses Vorstandsamt eines Beisitzers ist die aktive Mitwirkung in einem der Chöre des Vereins.
- 10.3.2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 10.3.3. Die Funktionsträger, deren Eignung für das spezielle Amt Voraussetzung für die Wahl ist, werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vorgestellt. Die Mitgliederversammlung stimmt über die vorgeschlagenen Mitglieder ab.
- 10.3.4. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich an den, vom Ersten Vorsitzenden oder in Vertretung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufenen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 10.3.5. Der Vorstand fasse seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden durch den Ersten Schriftführer schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Der Erste Schriftführer oder dessen Vertreter führt ein Protokoll über den Ablauf der Vorstandssitzung und unterzeichnet dieses.
- 10.3.6. Aufgrund der Teilnahmepflicht an den Vorstandssitzungen, wird vom Protokollant eine überprüfbare Anwesenheitsliste geführt.
- 10.3.7. Häufige Nichtanwesenheit oder mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Vorstandsmitgliedern zu den einberufenen Vorstandssitzungen berechtigt zum Ausschluss von Vorstandsämtern.
- 10.3.8. Vorstandsmitglieder, die ihrer Verantwortung für den Verein nicht mehr gerecht werden und ihren Pflichten nicht mehr nachkommen, bzw. grob fahrlässig oder willentlich ihre Pflichten verletzen, können durch einen Vorstandsbeschluss von den Vorstandssitzungen ausgeschlossen und durch die nächst folgende reguläre Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
- 10.3.9. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Vereinsmitglieder kommissarisch ersetzt bzw. nachnominiert werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat darüber in einer Nachwahl abzustimmen.

## **11. Übungsleiter**

- 11.1. Die Übungsleiter des Vereins – fachliche Chorleiter und Dirigenten – sind in der Regel nicht Mitglieder des Vereins, sondern zum Zwecke der fachlichen Chorleitung vom Verein für die zeitliche Dauer des Chorprobenbetriebs und der chorischen Verpflichtung angestellt.
- 11.2. Übungsleiter, die per Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen wurden und den Beitrag an den Verein abführen, sind Mitglieder des Vereins.
- 11.3. Übungsleiter des Vereins sind nicht aufgrund ihrer Chorleiterfunktion auch Vorstandsmitglied. Sie werden mit der musikalischen Leitung der entsprechenden Chorabteilung vom Vorstand auf Zeit beauftragt.
- 11.4. Die Übungsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand zum Zwecke der Chorleitung verpflichtet und bei entsprechenden Erfordernissen auch wieder entlassen.
- 11.5. Dem Übungsleiter kann vom Vorstand die Sondermitgliedschaft im Verein – ohne zu leistende Beitragszahlung (Beitragsbefreiung) – auf die Dauer der Chorleitertätigkeit, schriftlich angetragen werden. Damit hat der Übungsleiter das Recht auch an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit Beendigung der Übungsleitertätigkeit für den Verein endet auch die gewährte Sondermitgliedschaft.

## **12. Sondermitgliedschaft**

- 12.1. Siehe unter 11.5.

## **13. Mitgliederversammlung**

- 13.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführungsaufgabe. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Ersten Vorsitzenden bzw. vom Vorstand durch den Ersten Schriftführer unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an letztbekannte Anschrift des jeweiligen Vereinsmitglieds einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen, sind diese der Tagesordnung beizufügen und die Einladungsfrist hat in diesem Fall 4 Wochen zu betragen.
- 13.2. Des Weiteren hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 13.3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 13.4. Die einberufene Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, hat er dies der Versammlung schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall leitet der Zweite Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
- 13.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Ersten Schriftführer oder von einem dazu bestimmten Protokollführer aufzuzeichnen und zu unterzeichnen ist.
- 13.6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 13.6.1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
  - 13.6.2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
  - 13.6.3. Entgegennahme des Jahresberichts der einzelnen Abteilungen.
  - 13.6.4. Bestätigung des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstands.
  - 13.6.5. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren.
  - 13.6.6. Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
  - 13.6.7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

- 13.6.8. Beschlüsse über das Aufnahmeersuchen zur Mitgliedschaft im Verein, wenn der Antragsteller vom Vorstand abgelehnt worden ist, gem. 5.5 der Satzung.
- 13.6.9. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand, gem. 5.8.3 der Satzung.
- 13.6.10. Annahme bzw. Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitgliedschaft und/oder des Ehrenvorsitzes im Verein (siehe dazu 16, 17 der Satzung).
- 13.6.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 13.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins.
- 13.8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- 13.9. Die Art der Abstimmungen der Mitgliederversammlung bestimmt die Vereins- oder Tagesordnung – oder mangels einer solchen Regelung die Versammlung, durch Antrag eines Mitglieds, und durch jeweiligen Beschluss. Sie kann auch dem Ermessen des Versammlungsleiters überlassen werden. Zulässig sind:
  - 13.9.1. Akklamation bei offensichtlicher allgemeiner Zustimmung.
  - 13.9.2. Offene Abstimmung durch Handzeichen.
  - 13.9.3. Namentliche Abstimmung.
  - 13.9.4. Geheime Abstimmung.

#### **14. Notvorstand**

Wenn im Rahmen der Mitgliederversammlung niemand bereit ist, sich für das Amt eines Ersten Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen, bzw. der geschäftsführende Vorstand nicht besetzt werden kann, kann in diesen dringenden Fällen, um z.B. Schaden vom Verein abzuwenden, der Beschluss gefasst werden, einen Notvorstand einzusetzen zu lassen. In diesem Fall kann das zuständige Amtsgericht (Rechtspfleger) einen Notvorstand bestellen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn aufgrund eines fehlenden geschäftsführenden Vorstands mit entsprechenden amtlichen Befugnissen, eine sofortige Prozessführung für oder gegen den Verein nicht geführt werden kann oder durch Nichtabgabe von Steuererklärungen Strafe droht oder durch eine drohende Fristüberschreitung dem Verein Zuschüsse entgehen oder Gläubigern nicht ermöglicht wird gegen den Verein zu klagen oder dem Verein ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden droht.

#### **15. Ehrenmitgliedschaft**

- 15.1. Eine automatisch in Kraft tretende Ehrenmitgliedschaft, beispielsweise aufgrund des Erreichens einer bestimmten Altersgrenze oder der festgelegten Dauer der aktiven Mitgliedschaft, gibt es nicht.
- 15.2. Betroffene der bisherigen Regelungen (vor Inkrafttreten dieser Satzung) behalten auch weiterhin ihre angetragene Ehrenmitgliedschaft. Mit Beginn der Gültigkeit dieser Satzung besteht zukünftig kein Anspruch mehr auf Ehrenmitgliedschaft.
- 15.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird als besondere Anerkennung durch den Verein – aufgrund herausragender Verdienste um den Verein – vergeben. Der Vorstand schlägt die namentliche Ehrenmitgliedschaft vor, die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen.
- 15.4. Die Ehrenmitgliedschaft geht einher mit einer Beitragsbefreiung auf Dauer.
- 15.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei begründeten Fällen durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

## 16. Besonders Ehrenamt Ehrenvorsitzender

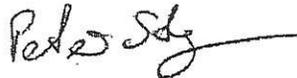
- 16.1. Ein verdienter Erster Vorsitzender des Vereins kann aufgrund herausragender Verdienste um den Verein, nach dessen Amtsaufgabe bzw. Amtsverzicht, durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zum Ehrenvorsitzenden des Vereins vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag zu beschließen.
- 16.2. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnehmen.
- 16.3. Der Ehrenvorsitzende kann in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen und Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstands teilnehmen bzw. teilhaben (siehe unter 10.2.4).

## 17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2. die bisherigen Vereinsorgane bleiben auch während der Liquidation bestehen. Der Vorstand wird durch Liquidatoren ersetzt, gem. § 48 Abs. 1 BGB.
- 17.3. Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Sie haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuhändigen. Dabei gelten vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4. Die Mitgliederversammlung kann in Abweichung zu Abs. 2 auch zwei andere Liquidatoren (Abwickler) per Beschluss einsetzen. Diese Liquidatoren haben dann die rechtliche Stellung des Vorstands bis zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Liquidation.
- 17.5. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu machen im Amtsblatt des zuständigen Amtsgerichts und intern bekannt zu geben durch ein Anschreiben an alle Mitglieder.
- 17.6. Das Guthaben (Vermögen) des Vereins bei der Liquidation bzw. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt je zur Hälfte:
  - 17.6.1. an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Seligenstadt
  - 17.6.2. an die Caritas, Ortsgruppe Klein-Welzheim, die die Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2013 angenommen.

Klein-Welzheim, 22.02.2013



Peter Stegmann  
Vorsitzender

# Datenschutzklausel zur Vereinssatzung

## Sängervereinigung Germania gegr.1895 e.V. Klein-Welzheim

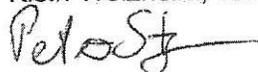
1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt den personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
  - o Name, Vorname und Anschrift,
  - o Bankverbindung für den Lastschriftzug,
  - o Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mailadresse(n),
  - o Geschlecht,
  - o Geburtsdatum\*,
  - o Eintrittsdatum,
  - o Hochzeitsdatum\*, Name des/der Ehepartner/in\*,
  - o Beruf,
  - o Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
  - o Lizenz(en), Funktion(en) im Verein,
  - o Auszeichnungen und Ehrungen, besondere Verdienste.

Runde Geburtstage (50., 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., 105. und 110) und Ehejubiläen mit Angabe des Namens des Partners (25. Hochzeitstag = Silberhochzeit, 50. Hochzeitstag = Goldene Hochzeit, 60. Hochzeitstag = Diamantene Hochzeit, 65. Hochzeitstag = Eiserner Hochzeit, 70. Hochzeitstag = Gnadenhochzeit, 75. Hochzeitstag = Kronjuwelen-Hochzeit) werden im jährlichen Terminkalender sowie in den Vereinsnachrichten veröffentlicht, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Veröffentlichung findet jedoch nicht im Internet statt.

4. Als Mitglied des Sängerkreises Offenbach sowie des Hessischen und/oder Deutschen Chorverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der vereinseigenen Homepage unter [www.germania1895.de](http://www.germania1895.de) zur Verfügung.
6. Die Mitglieder willigen ein, dass die von ihnen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins angefertigte Bild- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien (insbesondere „Kurier Seligenstadt“, „Offenbach-Post“, „Seligenstädter Heimatblatt“, „der Seligenstädter“), Neuen Medien, (insbesondere auf Facebook, YouTube, Twitter, Instagram) und auf der Internetseite des Vereines [www.germania1895.de](http://www.germania1895.de) sowie seinen übergeordneten Verbänden unentgeltlich verwendet werden dürfen.

Die Datenschutzklausel zur Vereinssatzung vom 22.02.2013 wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 angenommen.

Klein-Welzheim, 15.03.2019



Peter Stegmann  
Vorsitzender



Markus Albert  
Schriftführer